

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/909

KR.Nr. VET 048/2004

(DBK)

Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto

1. Einspruchstext

Wir erheben gegen folgende Artikel der Verordnung das Veto:

§5 Absatz 1

Der Regierungsrat wählt Präsident und Vizepräsident des Kuratoriums. Fachverbände der Kulturschaffenden machen Vorschläge für die weiteren Mitglieder des Kuratoriums. Der Regierungsrat wählt diese.

§5 Absatz 2

Die maximale Amtsdauer für Mitglieder des leitenden Ausschusses sollte maximal acht Jahre betragen.

§7 Absatz 1

Darüber hinaus fördert es den kulturellen Austausch über die Kantonsgrenzen.

§7 Absatz 2

Auf Gemeindeebene werden Beratung und Begleitung im Projektbereich Kunst im öffentlichen Raum (KiÖR) angeboten.

§7 Absatz 5

Die Ausstellungs- und Atelierankäufe sowie Förderungsmassnahmen werden namentlich und mit Preisangabe transparent dargestellt.

§12 Absatz 2 lit. g (neu)

Sicherstellung der Information und Zusammenarbeit mit Museen und Fachverbänden.

2. Begründung

§5 Absatz 1

Dieses Wahlprozedere garantiert eine breite Akzeptanz der Fachverbände der Kulturschaffenden.

§5 Absatz 2

Eine maximale Amtsdauer von acht Jahren trägt der schnellen Veränderung der künstlerischen Entwicklung und Rezeption bei.

§7 Absatz 1

Der zweite Teil des Satzes «...in dem es in der Arbeitsgruppe für das Begegnungszentrum Waldegg mitwirkt.», ist eine delegierende Einschränkung.

§7 Absatz 2

Das interessante Modell des KiÖR hat sich auf Gemeindeebene bewährt. Die Weiterführung muss sichergestellt werden, da es ein gelungenes Instrument in der Solothurner Kulturförderung ist.

§7 Absatz 5

Siehe Kantone Aargau, Basel-Stadt und Baselland.

§12 Absatz 2 lit. g (neu)

Damit die Arbeit des Kuratoriums eine nachhaltige Wirkung hat, muss das Netzwerk unter den Kulturinstitutionen sichergestellt werden. Es ist zudem zu überlegen, ob neue Verordnungen nicht diesen Institutionen zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 17. März 2004 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 28 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004 unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Vorbemerkung:

Der Kanton übernimmt mit der Förderung des zeitgenössischen Kunstschaffens eine Schlüsselfunktion. Gerade in einer Zeit, da es nicht einfach ist, kulturelle Leistungen durch privates Sponsoring und durch Beiträge der Gemeinden mitzufinanzieren, sind die finanziellen Leistungen des Kantons von besonderer Bedeutung. Diese Leistungen erfolgen auf Gesuch hin projektbezogen als Defizitdeckungs-garantien, Produktionsbeiträge oder als à-fonds-perdu-Beiträge. Sie werden ausschliesslich mit Mitteln aus dem Lotterie-Fonds bestritten. Zulasten der Staatsrechnung gehen Sitzungsgelder und Reisespesen, zu Lasten der Investitionsrechnung Beiträge im Bereich „Kunst am Bau“. Für die fachliche Begleitung dieser kulturfördernden Leistungen setzte der Regierungsrat vor 30 Jahren das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung ein. Dieses Fachgremium, unterteilt in einen Leitenden Ausschuss und sechs Fachkommissionen, berät den Regierungsrat in Fragen der Kulturförderung. Dem Kuratorium gehören gegenwärtig 35 Sachverständige an, die den Regierungsrat und das zuständige Amt im Departement für Bildung und Kultur fachlich bzw. operativ begleiten.

Zu den beanstandeten Artikeln in der Verordnung kann folgendes festgehalten werden:

§ 5 Abs. 1

Es ist Ziel des Regierungsrates, die kantonale Kulturförderungspolitik so zu gestalten, dass sie unter Berücksichtigung von Kriterien wie beispielsweise jenem der Qualität den berechtigten Bedürfnissen aller Kulturschaffenden und Kulturvermittelnden in unserem Kanton entspricht. Dies schliesst aber aus, dass die Kulturförderung ausschliesslich im Hinblick auf die Akzeptanz durch die Fachverbände der

Kulturschaffenden erfolgt. Im Kuratorium ist neben der Mitarbeit von Kulturschaffenden auch jene von Sachverständigen gefragt, die in kulturvermittelnden und das Kulturleben unterstützenden Funktionen tätig sind und die ein breites Wissen über die aktuelle Situation in der kantonalen Kulturlandschaft besitzen. Ferner gilt es, im Kuratorium auch eine repräsentative Vertretung der Regionen und der Geschlechter sicher zu stellen. Die Bestimmung, wonach der Leitende Ausschuss bei den Ersatzwahlen Vorschläge einbringen kann, ist im Vergleich zu älteren Versionen der Kuratoriums-Verordnung neu und kommt dem Bedürfnis nach, ein breiter abgestütztes Verfahren bei den Erneuerungswahlen durchzuführen. Der Leitende Ausschuss des Kuratoriums kann bei seiner Evaluation von geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen Vorschläge von Fachverbänden und/oder Privaten berücksichtigen. Die Wahl aber liegt beim Regierungsrat.

§ 5 Abs. 2

Die Bestimmung, wonach für Mitglieder des Kuratoriums eine begrenzte Amtsdauer festgesetzt wird, ist im Vergleich zu früheren Versionen der Verordnung neu. Damit wird sichergestellt, dass möglichst viele Meinungen und Ansichten zur zeitgemässen Kulturförderung beitragen. Allerdings sind auch Überlegungen zur kontinuierlichen Förderung des Kulturschaffens nötig. In dieser Hinsicht gründen leitende Funktionen auf Erfahrung im Alltagsgeschäft. Fachleiter und Fachleiterinnen und damit Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden in der Regel erst nach einiger Zeit der Mitgliedschaft im Kuratorium in dieses Amt gewählt. Deshalb erachtet es der Regierungsrat als richtig, diese Funktion in der Zeitachse mit einer Amtsdauer von maximal 12 Jahren nicht zu knapp zu bemessen. Diese Regelung gilt gegenwärtig lediglich für 8 Kuratoriumsmitglieder (von 35 insgesamt).

§ 7 Abs. 1

Das Kuratorium verfügt nicht über die personellen und materiellen Voraussetzungen, um den Kulturaustausch über die Kantonsgrenzen hinweg eigenständig zu pflegen. Bereits mit der am 17. Juni 2003 beschlossenen Umsetzung von Projekt SO+ Nr. 22 wurde die Zusammenarbeit mit Schloss Waldegg im Sinne des Kulturaustausches über die Kantonsgrenzen durch den Kantonsrat bestätigt. Diese Zusammenarbeit ist gerade keine delegierende Einschränkung, sondern eine auf Synergien angelegte partnerschaftliche Zusammenarbeit unter gemeinsamer Leitung, denn Kuratorium und Schloss Waldegg sind demselben Departement bzw. demselben Amt unterstellt.

§ 7 Abs. 2

Hier werden zwei sehr unterschiedliche Förderungsmodelle verwechselt. KiöR (Kunst im öffentlichen Raum) hat keine Gemeinsamkeit mit der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten. KiöR ist ein projektorientiertes Beratungspaket für Baubehörden von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, die sich bei Verfahrensfragen für den künstlerischen Schmuck an Gebäuden beraten lassen wollen. Das Anliegen der SP-Fraktion ist in allgemeiner Form bereits in § 13 Abs.1 enthalten. Dieser hält folgendes fest: „Die Fachkommissionen unterstützen und fördern das zeitgenössische Kunstschaffen ... indem sie ... Beratungen anbieten oder an solchen Beratungen Dritter partizipieren.“ Das Kuratorium bearbeitet gegenwärtig einen neuen Zusammenarbeitsvertrag zu diesem Beratungsangebot mit der Künstlervereinigung „visarte, Sektion Solothurn“.

§ 7 Abs. 5

Diese Forderung wird bereits erfüllt. Im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips werden die regierungsrätlichen Entscheide zu Lasten des Lotteriefonds summarisch auf der kantonalen Webseite bereits veröffentlicht. Aufgrund technischer Probleme konnten bisher die Beitragsentscheide in materieller Hinsicht

noch nicht ins Internet gestellt werden. Es ist aber klare Absicht des Regierungsrates, diesem Bedürfnis baldmöglichst nachzukommen. Eine besondere Bestimmung in der Kuratoriumsverordnung erübrigt sich.

Ergänzend zu den Bestimmungen im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzipes unterstützt der Regierungsrat mit § 7 Absatz 5 die Absicht, vermehrte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer verstärkten Transparenz der kantonalen Kulturförderung zu pflegen. Die Instrumente dazu werden entwickelt. Erwähnt seien die kuratoriumseigene Webseite www.sokultur.ch und das halbjährlich erscheinende Informationsblatt „foyer“. Das Kuratorium befasst sich gegenwärtig auch mit der Frage, wie Förderleistungen im Sinne des Vetos und in Absprache mit dem Lotterie-Fonds in konzentrierter Form auf der kuratoriumseigenen Webseite kommuniziert werden können.

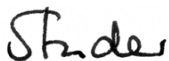
§ 12 Abs. 2 lit. g (neu)

Das Verordnungsveto kann sich nur gegen die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen richten. Auf neue Anträge kann grundsätzlich nicht eingetreten werden.

Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, wurde dem Anliegen aber bereits Rechnung getragen. Die von der SP-Fraktion geforderte Sicherstellung der Information und Zusammenarbeit mit Museen und Fachverbänden bzw. der Aufbau eines entsprechenden Netzwerkes durch das Kuratorium ist im gesetzlichen Auftrag über die Aufgaben der öffentlichen Kulturpflege zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Die in § 2 des Gesetzes über die Kulturförderung angeführte Aufzählung der Aufgaben der öffentlichen Kulturpflege ist jedoch nicht abschliessend („Als Aufgaben der öffentlichen Kulturpflege werden insbesondere betrachtet: ...“). In § 7 Absatz 1 der Verordnung wird unter dem Titel des entsprechenden Abschnitts III. „Grundsätze der Tätigkeiten und der Förderung“ an erster Stelle festgehalten, dass das Kuratorium im Kanton Solothurn zeitgenössisches Kunst- und Kulturschaffen fördert, unterstützt und vermittelt. Darunter ist als Teilaspekt auch die Sicherstellung der Information und Zusammenarbeit im Sinne der Pflege des Gedankenaustausches, nicht nur wie im Vorstoss gefordert, mit Museen und Fachverbänden, sondern darüber hinaus allgemein mit Kunst- und Kulturvermittelnden zu verstehen. Das Anliegen würde demnach gegenüber der offenen Formulierung der Verordnung eine Einschränkung bewirken.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur

Departement des Innern

Amt für Kultur und Sport (50, für sich und für die Mitglieder des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung)

Abteilung Lotterie-Fonds (4)

Staatskanzlei SAN

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat